

berg
dorff
al Q
iren



5

914

Notwendige
Abgedrungene Ehrenrettung Wilhelm Ferdinands
von Efferen / Chur: Fürstlichen Meinkischen Raht / vnd
Vicethumbs zu Aschaffenburg.

Wider

Einen bößhafften Ca-

lumnianten / welcher sich mit erdichtem Nahmen
V Vernerum Albertum ab Obrinca nennet / Vnd die zwo
von Christian Gottlieb von Friedberg / vnd Christoffen von Uns-
gersdorff newlich in Druck außgebene Schrifften Politischer
weiß / jedoch mit vn menschlichen Injurien hohen vnd
nidern Stands Personen zu widerlegen vnters-
stehet.

Der Wahrheit zu schutz vnd steyr / der Lügen a-
ber zu ewigen Schanden ins Römisch Reich publi-
cirt / den 15. Junij / Anno 1617.



Im Jahr M. DC. XVII.

Franckfurt / bey Theobaldi Schönwetter zu finden.

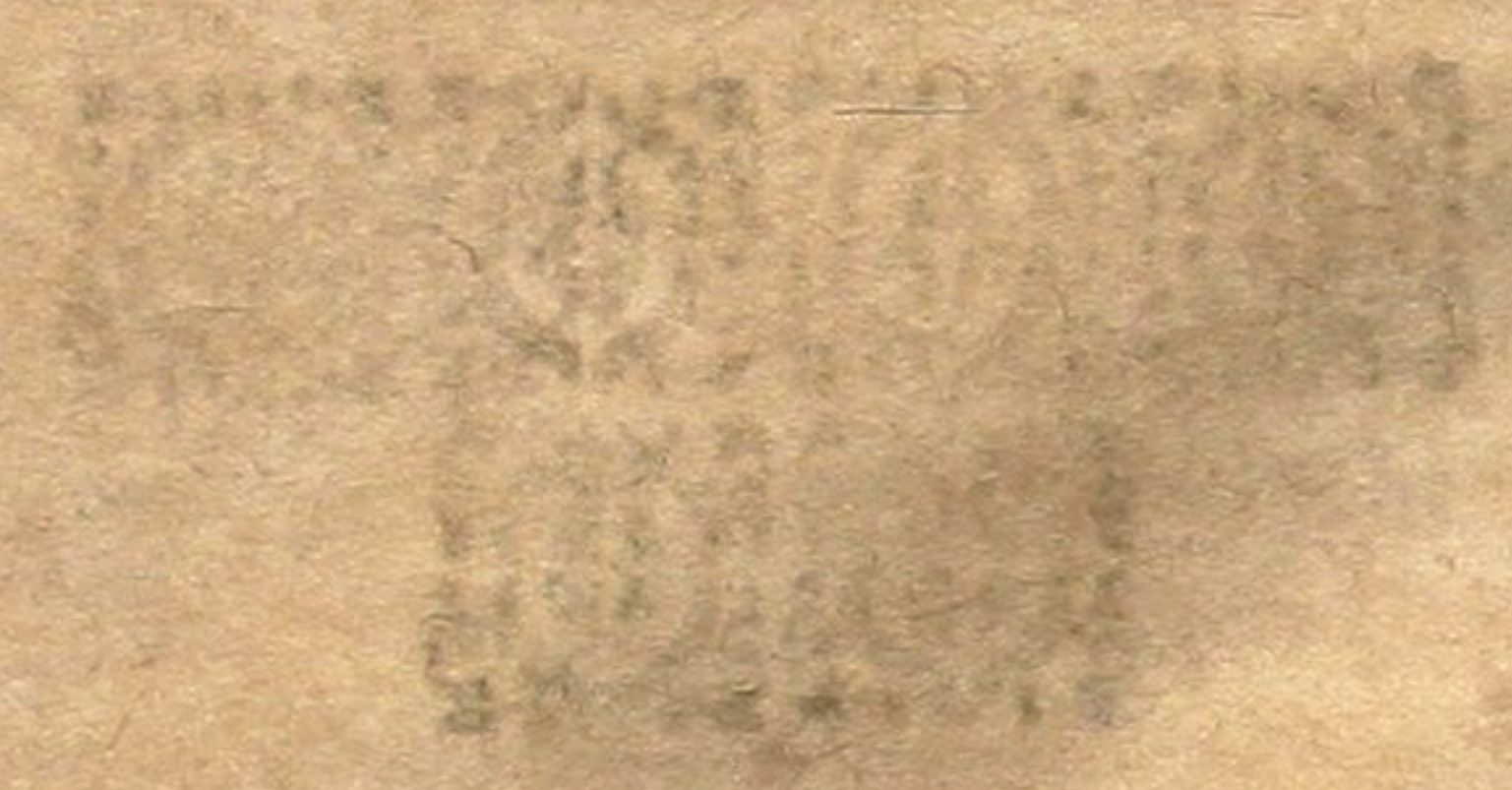
3.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible title or heading in the center of the page.

Several lines of faint, illegible text below the title, likely bleed-through from the reverse side.

Another block of faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side.



Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

3





D Wol ich der sichern Hofnung gelebe/
 Es sey mein auffrichtiges procedere, Wandel
 vnd Leben / allen Christlichen Regenten / dem Rö-
 mischen Keyser / Königen / Churfürsten / Fürsten/
 Grafen / Herren vnd Edlen / in vnd außershalb des
 H. Römischen Reichs / Insonderheit dem Hoch-
 würdigsten Fürsten vnd Herren / Herrn Johannes Schweickhardt/
 Erzbischoffen zu Meins / des H. Römischen Reichs durch Germa-
 nien / Erzkanzlern vñ Churfürsten / meinem gnädigsten Fürsten vnd
 Herren / nunmehr in die sechs Jahr seiner Churf. Gn. gelenstete schül-
 dige treueste Dienst also beandt / daß die newlich wider mich ganz vn-
 verschuldter ding von Wenero Alberto ab Obrinca leichtfertig mit
 schandlosen landlügen außgesprengre schmähe vñ betrohliche Schrif-
 ten keinen glauben finden werden / wie ich mich dessen allen in gutem
 Gewissen frey vnd vnschuldig weiß / vnd mit nichten zu befahren habe.

Weiln dannoch der Welt bößheit dermassen gestiegen / daß hand-
 greiffliche angestrichene Lügen der öffentlichen Wahrheit / daß verdeck-
 tes Vbel vnd Laster denen Thugenden / Gewalt dem Rechten / vnd der
 Verleumbder falsches anbringen der kundbaren Vnschuld offte vor-
 gezogen / oder je gleich gehalten werden: Also bin ich durch obgemeld-
 tes Calumnianten Ehrenrührige vñ endliche Schmäheschriften / die-
 se meine Ehrenrettung fürderlich ins Reich zu publiciren / ne famam
 quæ vita charior esse debet, negligendo, in me ipsum crudelis sim, gleich-
 falls gezwungen worden / dabey dann ich durchaus nicht gemeint je-
 mand hohen oder nidern Stands an seinen Ehren im geringsten an-
 zugreifen / sondern allein der ganzen Welt offenbar zu machen / daß
 nicht ich der beschuldigten Frevel / vnd betroheten straffen / wol aber der
 newer Obrinca eines mehrern ernstes nach außweyßen / der beschriebe-
 nen Keyser. Rechten schuldig vnd würdig sey.

Zu welchem zweck zu gelangen / sollen dessen vnter Weneri Alber-
 ti ab Obrinca verborzenes Calumnianten Nahmen wider alle Catho-
 lische Geist: vnd Welliche Obrigkeiten / vnd in specie wider mich dis
 Jahr in offenem Truck außgebene Calumnia vnd vñverantwortliche
 Lestungen in möglicher kürze vor augen gestellt / mit Warheits grund
 beantwortet / vnd ohne schewen jederman gesunden Verstands zu er-
 kennen heim geben werden.

): (ij

Anfang.

*Quando im-
plebitur pro-
phetia Danie-
lis in hoc an-
tichriste?*

Anfänglich sagt Calumniant pag. 4. Daß der Babst zu Rom der Antichrist/ vnd die Babylonische Hure seye/ mit deren alle König/ auff Erden / insonderheit seiner Religion zugethane Keyser/ Könige/ vnd alle Catholische Chur: vnd Fürsten gehuret haben/ die lautere bittere Wahrheit sey / deren die Lutherischen vnd Calvinisten jeder zeit/ vnd noch gestendig.

Pag. 10. 11. vnd 12. werden die Geistliche Chur: vnd Fürsten geschorne vnd nicht geborne Fürsten / Erß Priester zu Meins / Confrater zu Trier / Caplan zu Speyer / der Keyserl. Majest. vbermütige Prälaten / Edelleut von dem Sarv vnd Moselstrom genent.

*Insignis mon-
dus acqui-
rendi.*

Pag. 13. vnd 14. macht Calumniant zwischen Geistlichen gebornen vnd Adlichen herkommens Chur: vnd Fürsten diesen vnterschied/ daß jene zu der Regierung erhohren / diese aber kein Schloß / Bestel/ noch Stadt/ 2c. haben/ sondern mit zehen tausend Gulden Rheinisch vorlieb nehmen/ vnd keine gnedige Herren genendt werden sollen.

Pag. 15. werden die von Edelleuten herkommene Chur: vnd Fürsten Geistliche/ Kriegerische Prälaten / Mord/ Ehebruchs/ Hurerey/ vnd Sodomiterey bezüchtiget/ vnd vor solche Regenten angeben / die ihres Veruffs vnd Wätens vergessen / Krieg vnd Blutvergiessen anzurichten/ sich zum höchsten lassen angelegen seyn.

Pag. 20. Müßsen die hochgeschorne zarte Herzlein/ Meins/ Trier/ Wormbs/ Speyer/ 2c. mit frevel vnd mutwillen so weit vbertragen seyn / daß sie bey der Röm. Kay. Majest. die correspondirende Chur: vnd Fürsten/ vnd zu forderst dem Churfürsten Pfalkyraben / als einen rebellischen vngehorsamen Churfürsten/ vnd der dem Keyser nach der Kron trachte/ beschuldigen vnd anklagen dörffen.

Pag. 21. sagt Calumniant / die Keyserl. Majest. habe der Correspondirenden Union zum höchsten gerühmbt / vnd zu steiffer forsetzung der selben die vnrte Stände ganz enfferig erinnert vnd vermahnnet. Der vbrige inhalt ist voller lesterens vnd berrohens / vnd mag der günstige Leser selbst lesen vnd examiniren.

*Si sufficit ac-
cusare, quis
insonserit.*

Was mich in specie betrifft / sezt Calumniant pag. 10. daß Stylus & Calamus die Authores deß Calvinischen Models vnd Bngersdorffischen Discurs verzahte / nennet mich darauff also bald einen vermessenem/ stolzen/ hochtrabenden Klugen vnd Weltweisen Erß Priesterlichen Meinskischen Hofraht / Effrenis impudentia hominem, der seinen Herren/ wie Alexandri Magni Musicus, so reißig vnd kriegerisch macht / daß er in seinem hohen erlebten Alter nichts dann von Waffen/ ja Waffen vber Waffen sagen kan.

Pag. 15.

5
Pag. 15. Muß ich diesem Calumnianten zu einem Exempel der
Bischoffen Ehebruchs dienen.

Pag. 9. vnd 10. vnd durch den ganken Context werden beyde obge-
meldte Authores zum greulichsten angegriffen / bedrohet / vnd dem
Henneker vbergeben / diß sein hauptsächlich des verpukten Weneri
Alberti außgegossene vnverschämde Lügen vnd Injurien / was nun
darauff Catholische Keyser / König / Potentaten / Chur: vnd Fürsten
zu ihrer defension einzuwenden / vnd vorzunehmen haben mögen / das
ist vnd bleibt billich denselben frey gestellt.

So viel aber meine Ehrenrettung anlangt / frag ich dich Wene-
re Alberte ab Obrincæ erstlich / Wer der aufrichtiger redlicher Teut-
sche sey / so deines ermessens vernünfftig vnd wol gesagt / daß ich diese
wort / Evangelicis factam fidem rumpant Episcopi nostri, oft in reden
führe?

Vnd antworte dir mit teutschen Worten / daß du vnd dein Refe-
rent solches wie Ehrvergessene Ehrenrauber in ihre Hälß liegen / biß
lang sie es mit beständigem schein war machen / darzu dir dein vnd al-
ler Lügen Vatter gewißlich keine argumenta wird an hand geben kön-
nen.

Zum andern / daß du mich einen vermessenen / stolzen / re. Hofraht
nennest / laß ich meinen Gott / der alle Herzen kenne / vrtheilen / Vnd
möchte gern wissen / ob du solches auß eygner wissenschaft / vnd mit
mir gepflogener Kundschaft / oder aber auß deines gleichen relation
redest.

Daß du mich / drittens / vñ Jupiter alludendo ad nomen familiae, Ef-
frenis impudentia hominem, das ist einen vngelhaltenen vnverschäm-
den Mann / außschreyest / das hat dir dein Ehrdiebisch Herz einge-
ben / vnd wirst du vn² dein Anhang solches in Ewigkeit zu beweysen
nicht vermögen.

Ben den 4. puncten / da du mich bezüchtigest / als solte ich dem
Erzpriester zu Meynß gebornen Edelman vom Gauw / (dem gleichwol
Kaiser vnd Könige / Ja die ganze Welt vor einen bestättigten Erz-
bischoffen zu Meynß / Erkeantlern durch Germanien / vnd des Hei-
ligen Römischen Reichs Friedliebenden Churfürsten /) wie viel hun-
dert Jahr auch seine Löbliche vorsehen gewesen / (billich halten / ehren
vn² respectiren /) zu Krieg vnd Aufruhr rathen / vnd wie Alexandri
Magni Musicus der gestaldt Kriegerisch machen / das er nichts dann
Waffen schreye re. herrestu billich / da je eine redliche Teutsche Ader bey
dir gewesen / des Löblichen Churfürst. verschonen / vnd lieber dein Giffe
wider

); (iij

wider

*Culpa suos te-
ment Autho-
res.*

wieder mich allein aufgiessen sollen. Aber weil deine Ehrenvergessenne Zunge kein Zaum hatt magstu wol gewertig sein/was solche von Gott durch eigene Tugendt erhabene Edelleute vom Saum / vnd am Moselstrom in Recht zu thun vermögen.

Meines theils Anworte ich dir rund/das du den Friedliebenden Churfürsten zu Meyns / ic. meines Gnedigsten Herren / noch nicht recht kennest/würdest sonsten von Benden so leichtfertig nit vrtheilen/ vnd kanst wol mit sicherheit glauben / das S. Churfürstl. G. des hohen verstandes sein/das dieselbe sich von einem Raht/oder diener wieder Ihr angebornes Friedliches gemüts zu Krieg vnd Waffen nicht bereden lassen/vnd möchte ich den Ehrlichen mann gern sehen/der deinem Falschen angeben nach solche gewaffnete reden vnd Concilia gehört/ oder thätlich erfahren hette / das kan ich mit warheit zu Gott bezeugen / das zeit wehrender meiner dienerschafft zu mahl keine Kriegerische Concilia vorgangen / Als was zu abgezwungener von Gott vnd der Natur selbstenn inn recht zugelassenen Defension an seitten der samptlichen Catholischen Chur: Fürsten vnd Stände hat bedacht werden müssen / vnd da ich / oder andere zu Krieg vnd Offension das geringste ein gerahen/das wir bey Hoff nicht geduldet worden/jedoch wil ich deiner vñ deiner referenter probation gewertig sein/ dein leichtfertiges der Bischöffen Ehebruchs Exempel / so viel du es Ehrendiebischer weiß auff mein ehelichs Weib gerichtet / laß ich zum 5. den lieben Gott vnd hohen Obrigkeit / von deren sichs gebürlich geandert / zu deiner straff befohlen sein.

*Calumniare
audacter sem-
per remansit,
sibi furca.*

Zum 6. vnd letzten befrembe mich zum höchsten/das dich dein Verrätherisch Herr so fern vber tragen / in dem du mich ex sola presumptione. vel inuidorum falsa relatione vor den Authorem beyder obgemelcter famos schrifften darffst angeben / vnd ex hoc presupposito deines gefallens vor einen Erschelmen/ Gottesdieb/ Aufrührer vnd was deren vnartigen titul mehr seind/ nicht allein schiltest/vnd schmehest/ sondern auch bey allen Evangelischen König/ Chur: vnd Fürsten als wann dieselbe mich hochstrafflicher weiß (sic pag. 9. sonant verba) an ihren Königlichen Würden hohen Chur: vnd Fürstlichen Ehren zum grewligsten injuriret vnd geschmähet/verklaget/in gefahr stellet/ vnd endlich mit Raad Galgen vnd Zung aufreisen bedrohest.

Merck's aber auff Wernere was ich dir Antworte / sepulchrum gutter suum, ich bin beyder von dir angezogener lasterschrifften author nicht/kenne denselben nicht / ich hab die Evangelische König/ Chur: vnd Fürsten im geringsten seit lebens nicht Injuriret vnd weiß Gott

lob!

lob/besser als du/die von Gott verordnete hohe Obrigkeit ohne vnterschied der Religion / der gebüher zu Ehren / dessen wie ich mich im freyen gewissen zu erfreuen. Als fallen hingegen alle wieder mich als den vermeinden Authorn / von dir fälschlich zugelegte Calummie vnd vnchristliche Injuriz, bedrohung vnd straffen dir auff deine Seele vnd Rücken.

Vnd auff das ich meine vnschuld vnnnd erklärang ohne vnterschied bey Jedermänniglich handgreifflich beweisse : Veruff ich dich Wernere Alberte ab obrinca, siue verum siue falsum sit nomen, vor die Röm. Kayf. Mayest. vnsern Allergnedigsten Herrn / oder vor derselben vnd des Römischen Reichs Cammergericht zu Speyer / oder vor alle Evangelische/ König / Chur : vnd Fürsten / (die du mit mitoffentlichen Lügen / zu wieder zu machen dich beflissen /) oder vor dem Hochlöblichen Churfürsten zu Sachsen / ic. mit vngescheweren erbiten dir zu Recht zustehen / zu antworten / vnd ihrer Rechtlichen Iudicio mißsubmittiren, darob du vñ Mähiglich zu sehen / das ich deine lügenhafften angeben gemöß / vnd die Evangelische König / Chur : vñ Fürsten / wie du die Catholische Stände / an Ehn vnd Würden angreiffe / sondern daß deren König / Chur : vnd Fürstlichen gemühe vnd Iudicio diese mein Defensions sache vltro vertrat vnd vbergebe.

Qui iure suo utitur; nemini facit iniuriam.

Bistu nun nicht der Erkschelm / Erkgottesdieb zum Rabenstein / Rad : vnd Galgenmessiger Schandvogel Erkböswicht / der lügen vnd ihrem Vatter dem leyrtigen Teuffel ergebener Erkbub / vnd Ehrenräuber / wie in deiner Schrifft zu finden / so ziehe dein erdichten nahme / den Ring vnnnd laruen ab / offenbahr dich / trete vor Kayser vnd König / nach eigener wahl / benenne dir vnd mir vber deine vnertweißliche lügen einen richter / klage mich an / vnd lasse mich zu verantwortung kommen / würdestu aber dich bey deinem eingeber dem Teuffel verborgen halten so mustu billich von mir / vnd der gangen Welt / beuor auß bey denen die dich mit rechten Nahmen kennen / mit oberzeten Tituln in Ewigkeit gezelet verbleiben.

Mentita est iniquitas sibi.

Zum schluff erbithe hiemit Alle vnnnd der gangen Christenheit hochlöbliche Regenten : Königen Chur vnd Fürsten / ic. die wollen diese meine Ehn rettung in gnaden vermercken / dem Calumnianten ante probationem keinen glauben zu stellen / den schuldigen wie recht straffen / vnnnd mich als vnschuldig beleytigen vor angedroheten gewaltschützen / vnnnd Defendiren / insonderbahren betrugung / da im Römischen Reich dergleichen represalia, vnd gefährliche Thatlichkeiten verstatet würden / daß nemlich ein Stand seinen Mißstand

gesellige



gefellige Diener annehmen müste / oder aber dieselbe an Leib und Le-
ben (wie dieser Calumniant vnd andere schreiben dörfen) verfolget
werden solten / daß dardurch der gemein nütziger Landfriede gänzlich
auffgehoben / vnd der friedliche jetzige Reichsstand in offenen Krieg
außschlagen müste / welches / wie es in des verdeckten Calumnian-
ten mache nicht steher: Also werden es die Röm. Kay. May.
zeiulich zu remediren wissen.

Matth. 5.

*Beati estis cum male dixerint vobis, & persecuti vos fuerint. &
dixerint omne malum aduersum vos, mentientes propter me.*

*Responde stulto secundum stultitiam suam, ne videatur sibi sape-
re, aut verum dicere.*

E N D E.

[Faint, mostly illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through or a second column of text.]





No 2329



ULB Halle 3
005 110 742

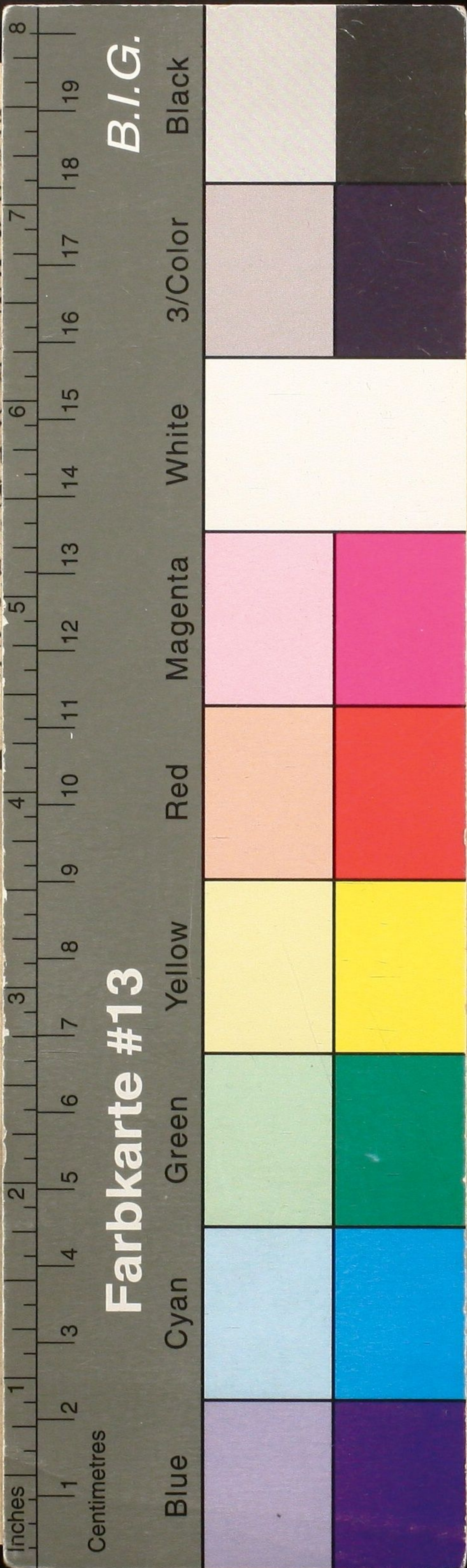
A standard 1D barcode is located below the text on the library label.

VDM



Chr. G.
Chr. v.
Werns
Wilh. H.





Notwendige
Abgedrungene Ehrenrettung Wilhelm Ferdinands
von Efferen / Chur-Fürstlichen Meinkischen Rats / vnd
Vicethumbs zu Aschaffenburg.

Wider

Einem bößhafften Ca-

lumnianten / welcher sich mit erdichtem Nahmen
V Vernerum Albertum ab Obrinca nennet / Vnd die zwo
von Christian Gottlieb von Friedberg / vnd Christoffen von Bue-
gersdorff newlich in Druck außgebene Schrifften Politischer
weiß / jedoch mit vn menschlichen Injurien hohen vnd
nidern Stands Personen zu widerlegen vnters-
rehet.

Der Warheit zu schutz vnd stewart / der Lügen an-
ber zu ewigen Schanden ins Römisch Reich publi-
cirt / den 15. Junij / Anno 1617.



Im Jahr M. DC. XVII.

Frankfurt / bey Theobaldi Schönwetter zu finden.

3.